

## Erläuterungen zum Entwässerungsantrag

- Zu 4: **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- Mischwasser** fällt an, wenn Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet werden.
- Zu 6.3: Der Einbau einer automatischen **Hebeanlage (Pumpe)** ist erforderlich, wenn für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage besteht. Die Herstellungs- und Betriebskosten trägt der Grundstückseigentümer.
- Hebeanlagen** stellen in bestimmten Fällen die einzige, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Rückstausicherung dar. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob für Ihren Anschluss eine Hebeanlage als Rückstausicherung erforderlich ist, fragen Sie bitte bei den Gemeindewerken (Telefon 02247/303215) nach. Ihr Gebäudeversicherer wird im Schadensfall ggf. eine Schadensregulierung ablehnen, wenn Ihre Rückstausicherung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Zu 7: Für **Niederschlagswasser** besteht, sofern Ihr Grundstück über die Möglichkeit eines Anschlusses an einen Regenwasserkanal verfügt, grundsätzlich auch eine Abwasserüberlassungspflicht. Die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine) oder für die Gartenbewässerung/Teichbefüllung ist zulässig. Brauchwasseranlagen dürfen keine Verbindung mit der Frischwasserversorgung haben.
- Bei den Niederschlagswassergebühren werden je m<sup>3</sup> Auffangvolumen der zu errichtenden Zisterne von der gebührenrelevanten befestigten und angeschlossenen Fläche 12 m<sup>2</sup> in Abzug gebracht (Beispiel: Auffangvolumen 5 m<sup>3</sup> = Abzugsfläche 60 m<sup>2</sup>). Die Mindestgröße der Zisterne muss dabei **m<sup>2</sup> versiegelte Fläche x 30l** sein.
- Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren muss allerdings das Brauchwasser berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist der Einbau von geeichten und von den Gemeindewerken abgenommenen Messeinrichtungen vorgeschrieben.
- Zu 8: Die **Verrieselung/Versickerung von Niederschlagswasser** ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Voraussetzung ist immer, dass die Gemeindewerke eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht vornehmen. Diese Freistellung kann in der Regel nicht erfolgen, wenn Ihr Grundstück über eine Anschlussmöglichkeit an einen Regenwasserkanal verfügt. Fragen Sie bitte im Zweifel bei den Gemeindewerken nach.
- In der **Schutzzone der Wahnachtalsperre**, muss das zu verrieselnde/versickernde Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, (~20cm bakterienreiche Humusschicht) zur Reinigung, in Form von oberflächiger Verrieselung oder einer definierten Mulde versickert werden.

Ist eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, verzichtet die Untere Wasserbehörde auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten und**
- **die Einleitung erfolgt in den Untergrund (Grundwasser) und**
- **es fällt nur unbelastetes Niederschlagswasser**
- **auf einer Fläche von maximal 400 m<sup>2</sup> an.**

Erlaubnisfrei ist auch die Flächenversickerung ohne Erstellung von Mulden. Das Niederschlagswasser muss hierbei vollständig auf dem eigenen Grundstück versickern. Hierbei ist mindestens ein Verhältnis von versiegelter zur unversiegelter Fläche von 1:2 zu wahren ( $300\text{m}^2_{\text{gesamt Fläche}} = 100\text{m}^2_{\text{versiegelte Fläche}} / 200\text{m}^2_{\text{unversiegelte Fläche}}$ )

Auch für die Einleitung in ein Oberflächengewässer für Grundstücke, die direkt an ein Gewässer angrenzen und deren angeschlossene versiegelte Fläche nicht größer als 400 m<sup>2</sup> ist, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (Anliegergebrauch).

Versickerungs-/Verrieselungsanlagen müssen unabhängig davon, ob eine Erlaubnispflicht besteht, technischen und rechtliche Anforderungen erfüllen. Die Gemeindewerke empfehlen, vor der Planung und Ausführung privater Anlagen mit den Gemeindewerken oder der Unteren Wasserbehörde Kontakt aufzunehmen.

Zu 9.5: Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges und schwermetallbelastetes Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende **Abscheider** einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen dürfen nicht dem Kanalnetz zugeführt werde.

Zu 10: Gegen **Rückstau** muss jeder Anschlussnehmer selbst Vorsorge treffen. Rückstausicherungen sind **nur dann nicht erforderlich**, wenn der Anschlusspunkt **über** der Rückstauenebene, das ist in der Regel die Straßenoberfläche, liegt. Die Gemeindewerke beraten Sie gerne.

Gebäudeversicherer lehnen im Schadensfall in der Regel die Schadensregulierung ab, wenn trotz Notwendigkeit keine automatisch arbeitende Rückstausicherung (elektrische Rückstauklappe, Hebeanlage) eingebaut ist.

Zu 11: Ist im Ausnahmefall die Benutzung von Fremdgrundstücken für die Anschlussleitung an den öffentlichen Kanal vorgesehen, erfordert dies eine dingliche Sicherung im Grundbuch (Eintragung eines Leitungsrechtes). Liegt eine solche Absicherung nicht vor, kann die Benutzung von Fremdgrundstücken für Verlegung der Anschlussleitung nicht gestattet werden.

**Die Gemeindewerke sind gerne bereit, Sie in allen Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Kanalanschlüsse zu beraten. Nutzen Sie diese Möglichkeit. Im Zweifel ersparen Sie sich unnötige Kosten und Ärger.**